

## **Verbandssatzung Abwasserzweckverband Goldbach**

Auf der Grundlage der §§ 26, 48 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKAG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, 54) geändert worden ist, sowie § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erleichterung der Sicherheitsneugründung (SiGrG) vom 18. April 2002 (SächsGVBl. S. 140) haben die Stadt Bischofswerda und die Gemeinde Rammenau diese Verbandssatzung vereinbart, durch förmliche Zustimmung der Stadt- beziehungsweise Gemeinderäte bestätigt und beurkundet. In der Sitzung am 5. Mai 2004 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Goldbach diese Verbandssatzung beschlossen.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die Stadt Bischofswerda und die Gemeinde Rammenau.

#### **§ 2 Name und Sitz**

Der Zweckverband trägt den Namen „Abwasserzweckverband Goldbach“. Er hat seinen Sitz in Bischofswerda.

#### **§ 3 Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden. Anlage 1 - Karte mit gekennzeichneten Entsorgungsgebieten.

#### **§ 4 Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet anfallenden und ab Grundstücksanschluss-schacht in den Entwässerungsanlagen gesammelten Abwässer in Sammelkanälen fortzuleiten und vor der Einleitung in den Vorfluter in einer Kläranlage zu reinigen. Er hat den insoweit anfallenden Klärschlamm zu beseitigen, soweit es sich um eine Aufgabe im Rahmen der Abwasserbeseitigung handelt. Der Zweckverband hat ferner die Aufgabe der Abwasserüberwachung einschließlich erforderlicher Laboruntersuchungen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.
- (2) Der Zweckverband erledigt darüber hinaus in verwaltungsmäßiger und technischer Hinsicht Aufgaben im Rahmen der den Verbandsmitgliedern verbleibenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (3) Der Zweckverband hat eine gemeinnützige Orientierung. Ein Gewinn wird nicht erstrebt.
- (4) Der Zweckverband erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Er übernimmt bestehende Anlagen und Einrichtungen sowie Grundstücke der Verbandsmitglieder, die von Verbandsanlagen in Anspruch genommen oder hierfür vorgesehen sind. Die Verbandsanlagen werden von ihm betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert. Die bestehenden und zu schaffenden Anlagen und Einrichtungen werden Eigentum des Verbandes. Sie sind in einem gesonderten Verzeichnis (Anlagenbuchhaltung) auszuweisen.
- (5) Für die Übernahme der Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke der Verbandsmitglieder ist eine Ausgleichregelung durch gesonderte Vereinbarungen zu treffen.
- (6) Bei geplanten oder im Bau befindlichen Anlagen und Einrichtungen von Verbandsmitgliedern, die der Abwasserreinigung dienen und vom Zweckverband zu übernehmen sind, tritt dieser nach objektkonkret zu vereinbarenden Termin- und Kostenregelungen in die bestehenden Verträge ein.
- (7) Die Abwässer im Verbandsgebiet sind dem Zweckverband zu überlassen.
- (8) Der Zweckverband ist anstelle der Kleininleiter nach § 6 Abwasserabgabengesetz des Freistaates Sachsen abgabepflichtig.

- (9) Niederschlagswasser, welches gemäß § 63 Abs. 6 SächsWG nicht der Abwasserbeseitigungs- und Überlassungspflicht unterfällt, ist von der Ableitung und Behandlung durch den Zweckverband ausgeschlossen.

### **§ 5 Pflichten der Verbandsmitglieder**

- (1) Nach den wasserrechtlichen Bestimmungen haben die Gemeinden das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Im Rahmen der Verbandsaufgaben nach § 4 geht diese Verpflichtung auf den Zweckverband über.
- (2) Die Verbandsmitglieder stellen dem Zweckverband alle erforderlichen Unterlagen zur Ermittlung der Abwassermengen und der Einwohnergleichwerte nach Anforderungen zur Verfügung. Sie leisten dem Zweckverband im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe und gewähren darüber hinaus jede Unterstützung.
- (3) Die Verbandsmitglieder benachrichtigen den Zweckverband unverzüglich, wenn ihnen Veränderungen an den örtlichen Entwässerungsanlagen oder in der Beschaffenheit der abzuführenden Abwässer bekannt werden. Dies gilt besonders dann, wenn die Veränderungen die Wirksamkeit der Verbandsanlagen beeinträchtigen oder sonst die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.

## **II. Verfassung**

### **§ 6 Organe**

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

### **§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetz oder aufgrund der Verbandssatzung zuständig ist. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
  1. Änderung der Verbandssatzung
  2. Erlass und Änderung von Satzungen
  3. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
  4. Erlass über die Satzung zum Wirtschaftsplan, die Feststellung des Wirtschaftsplanes (Vermögens-, Erfolgs- und Stellenplan), der Umlagen, des Gesamtbetrages der aufzunehmenden Kredite und des Höchstbetrages der Kassenkredite
  5. Feststellung der Jahresrechnung
  6. Zustimmung zur Übernahme von Erledigungsaufgaben nach § 4 Abs. 2
  7. Finanzangelegenheiten
    - 7.1 Verfügungen über Verbandsvermögen im Werte von mehr als 20 000,- €
    - 7.2 Gewährung von Darlehen und Zuschüssen von mehr als 20 000,- €
    - 7.3 Kreditaufnahmen, Bestellung von Sicherheit, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte;
    - 7.4 Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag von mehr als 10 000,- €
    - 7.5 Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert 20 000,- € oder der Wert des Nachgebens 10 000,- € übersteigt;

- 7.6 Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindung des Zweckverbandes, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt 12 000,- € übersteigt;
  - 7.7 Ausführungen von Vorhaben des Vermögensplanes im Betrag von mehr als 300 000,- €
  - 7.8 Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 20 000,- € sowie zu Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben in dieser Höhe entstehen können;
  - 7.9 Zinslose Stundung sowie verzinste Stundungen und Verrentungen für Ansprüche des Zweckverbandes über einen Betrag von 20 000,- €
  - 8. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder und Ausscheiden vorhandener Verbandsmitglieder
  - 9. Auflösung des Verbandes
  - 10. Sonstige Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorgelegt werden oder deren Vorlage diese verlangt hat.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes verlangen, dass der Verbandsvorsitzende die Verbandsversammlung unterrichtet und dass der Verbandsversammlung oder von ihr Beauftragten Akteneinsicht gewährt wird.

### **§ 8 Zusammensetzung und Stimmverteilung in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus zehn Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind als Vertreter in der Verbandsversammlung bestimmt. Im Verhinderungsfall treten an die Stelle der Bürgermeister die allgemeine Stellvertretung oder jeweils ein beauftragter Mitarbeiter. Die Stadt Bischofswerda entsendet fünf weitere Vertreter und die Gemeinde Rammenau drei weitere Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (2) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen. Mehrere Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Entsprechend der Anzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung besteht folgende Stimmverteilung:

Bischofswerda	6 Stimmen
Rammenau	4 Stimmen

### **§ 9 Geschäftsgang der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig bekanntzugeben. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Die Bekanntgabe ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslagen erfordern. Sie soll jedoch jährlich mindestens zweimal einberufen werden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (4) Der Verbandsvorsitzende beziehungsweise sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Verbandsversammlung und übt das Hausrecht aus.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.
- (6) Die Verbandsversammlung kann sachkundige Mitarbeiter der einzelnen Verbandsmitglieder oder sachverständige Personen zu den Beratungen hinzuziehen.
- (7) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung wird eine Geschäftsordnung erlassen.

## **§ 10 Beschlussfassung**

- (1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Über Gegenstände einfacher Art kann, wenn die Sitzung es beschließt, im Wege der Offenlage oder schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied binnen 14 Tagen widerspricht.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten ist und diesen mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen zustehen. Sind zu dieser ordnungsgemäß einberufenen Sitzung Verbandsmitglieder nicht mit der für die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung erforderlichen Stimmenzahl erschienen, kann der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung vorzeitig über die nicht erledigten Angelegenheiten Beschluss fasst. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen.
- (5) Die Verbandsversammlung stimmt offen ab. Wahlen werden geheim durchgeführt. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse, über die in § 7 Abs. 2 Nr. 1; 2; 4; 6; 7.7.; 7.8.; 7.9. genannten Angelegenheiten, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (6) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen, es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl erhalten hat.
- (7) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlungen und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind durch den Verbandsvorsitzenden, zwei Verbandsräte, die an der Sitzung teilgenommen haben, und den Schriftführer zu unterzeichnen und den Vertretern der Mitgliedsgemeinden zur Kenntnis zu geben.
- (8) Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung der Verbandsversammlung die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen.

## **§ 11 Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und der Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende muss ein gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer ihrer Amtszeit als Inhaber eines kommunalen Wahlamtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Antritt des neu gewählten Vorsitzenden beziehungsweise des Stellvertreters aus.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. In eigener Zuständigkeit erledigt der Verbandsvorsitzende die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, durch Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- (4) Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Verbandsvorsitzenden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
  1. Ausführung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des genehmigten Höchstbetrages, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist;
  2. Verfügungen über Verbandsvermögen bis zum Wert von 20 000,- €
  3. Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bis zum Betrag von 20 000,- €
  4. Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von 10 000,- €
  5. Stundung verzinst und Verrentungen für Ansprüche des Zweckverbandes bis zu einem Betrag von 20 000,- €
  6. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert nicht mehr als 20 000,- € oder der Wert des Nachgebens nicht mehr als 10 000,- € beträgt;

7. Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindung des Zweckverbandes, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt 12 000,- € nicht übersteigt;
  8. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zum Betrag von 20 000,- € sowie Maßnahmen, durch die überplanmäßige Ausgaben bis zu diesem Betrag entstehen können;
  9. Vergabe von Aufträgen bis zum Betrag von 300 000,- € (Vermögensplan). Über die Vergabe ist in der nächsten Verbandsversammlung durch den Verbandsvorsitzenden Bericht zu erstatten.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgehoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen und in der nächsten Sitzung zu bestätigen.

### **§ 12 Bedienstete des Zweckverbandes**

Der Zweckverband kann hauptamtliche Bedienstete beschäftigen. Genauerer regelt der Stellenplan, welcher Bestandteil des Wirtschaftsplanes ist.

Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse gemäß § 11 Abs. 4 an den Geschäftsbesorger übertragen.

### **§ 13 Verbandsverwaltung**

Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Geschäftsbesorgers mit Sitz in Bischofswerda. Die Einzelheiten werden im Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt.

### **§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeit, Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung für Verdienstaufschlag, Aufwand (Sitzungsgeld) und Reisekosten.
- (3) Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter erhalten monatlich Aufwandsentschädigung. Das Nähere ist durch Satzungen zu regeln.

## **III. Wirtschaftsführung und Deckung des Aufwandes**

### **§ 15 Wirtschaftsführung**

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Verbandes finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach Maßgabe des § 58 Abs. 2 SächsKomZG unmittelbar Anwendung.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

### **§ 16 Deckung des Finanzbedarfes, Umlagemaßstab**

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere aus der Erhebung von Gebühren und Beiträgen nicht ausreichen, durch Verbandsumlagen, die von den Verbandsmitgliedern erhoben werden, gedeckt.
- (2) Die durch Umlagen zu deckenden Aufwendungen werden getrennt für die Investitionen (Investitionsumlage) sowie für die Kosten des laufenden Betriebes und der Verwaltung (Betriebskostenumlage) festgelegt. Zur Deckung des auf die Abwasserbeseitigung der angeschlossenen Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten entfallenden Aufwandes im Sinne des § 11 Abs. 3 SächsKAG leisten die Verbandsmitglieder eine weitere besondere jährliche Umlage, die sich aus den Unterhaltungs- und Betriebskosten zusammensetzt. Die Umlage wird im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr festgesetzt und beim Jahresabschluss entsprechend dem tatsächlichen rechnungsmäßigen Bedarf abgerechnet.

- (3) Die Umlagebeiträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Umlagebescheid mitzuteilen. Die Umlagen werden einen Monat nach Anforderung durch den Verband zur Zahlung fällig.
- (4) Maßstab für die Aufteilung der Umlagen, außer für die Straßenentwässerungskostenanteile, auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden ist das Verhältnis deren Einwohnerzahlen zur Gesamteinwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden. Maßgebend sind gemäß § 125 Sächsische Gemeindeordnung entsprechend die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 30. Juni des Vorjahres. Umlagemaßstab für die Straßenentwässerungskostenanteile ist die anteilige Länge aller öffentlichen Sammler in öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Verbandsmitglieder, die der Straßenentwässerung dienen.
- (5) Für die Zeit, in denen die Umlagen zu Beginn eines Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt sind, ist der Zweckverband berechtigt, vorläufige Zahlungen in Höhe des Umlagebetrages des Vorjahres anzufordern.

#### **§ 17 Prüfungswesen**

Der Zweckverband bedient sich eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomZG.

### **IV. Sonstiges**

#### **§ 18 Satzungsbefugnis**

- (1) Der Zweckverband erarbeitet für das gesamte Verbandsgebiet die Satzungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind. Die Satzungen müssen durch die Vertretungsbürgerschaften aller Mitglieder beschlossen werden. Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde ist einzuholen. Der Zweckverband kann im Geltungsbereich seiner Satzung die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen.
- (2) Die Verbandsversammlung erlässt eine Abwassersatzung für das gesamte Verbandsgebiet mit den Teilen Anschluss und Benutzung, Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen, Abwasserbeitrag und Abwassergebühren sowie eine Fäkaliensatzung, die die Abwasserbeseitigung in nicht zentral erschlossenen Gebietsteilen des Verbandsgebietes regelt.

#### **§ 19 Aufnahme weiterer Mitglieder**

Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Verbandsversammlung mit zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

#### **§ 20 Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband kann nur durch Beschluss der Vertretungskörperschaften aller Mitglieder und nach Zustimmung der zuständigen Behörde aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligung nach § 16 Abs. 4 Satz 1 über.
- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.
- (4) Vor der Auflösung des Zweckverbandes müssen die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung zur Übernahme der Mitarbeiter herbeiführen.

#### **§ 21 Öffentliche Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Goldbach erfolgen durch diesen im Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen, Ausgabe Bischofswerda unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Goldbach“.

## **§ 22 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

- (1) Mit der Veröffentlichung dieser Satzung tritt die Verbandssatzung vom 26. Februar 2003 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bischofswerda, den 5. Mai 2004

Erler Verbandsvorsitzender